

Satzung
über das Verbot des Mitführens und die Anleinplicht von Hunden in
bzw. auf öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Fraunberg
und die Beseitigung von durch Hunde verursachte
Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über das Verbot zum Mitführen von Hunden:

§ 1 Verbote

Hunde jeder Größe und Rasse dürfen auf bzw. in folgenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Fraunberg **weder ohne Leine (nicht angeleint) noch mit Leine (angeleint)** mitgeführt werden:

Im Ortsteil Fraunberg

- Spielplatz des Kinderhauses Fraunberg
- Kinderhaus Fraunberg
- Spielplatz an der Sifridusstraße
- Spielplatz an der Straße Am Kindergarten

Im Ortsteil Maria Thalheim

- Schule Maria Thalheim, inkl. Fußballplatz, Laufbahnen und Hartplatz
- Spielplatz in der Sandfaltersiedlung
- Spielplatz am Jakob-Zeilmeier-Weg
- Badeweiher Maria Thalheim
- gemeindlicher Friedhof in Maria Thalheim

Im Ortsteil Reichenkirchen

- Schule Reichenkirchen
- Spielplatz an der Keltenstraße
- Spielplatz an der Grafinger Straße

Im Ortsteil Grucking

- Spielplatz an der Dorfstraße

Hunde jeder Größe und Rasse dürfen auf bzw. in folgenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Fraunberg nur **mit Leine (angeleint)** mitgeführt werden:

- Sportgelände Fraunberg
- Sportgelände Reichenkirchen
- Panoramaweg
- Marienweg

Die o. g. öffentlichen Einrichtungen sind durch entsprechende Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- d) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Beseitigung von Verunreinigungen

Für **alle** öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege und Plätze) der Gemeinde Fraunberg gilt, dass jeder Hundeführer verpflichtet ist, Verunreinigungen welche der Hund verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstige geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen. Die Verunreinigungen sind ordnungsgemäß über Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG kann mit einer Geldbuße zwischen fünf und eintausend Euro belegt werden, wer gegen die §1 und 3 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2014 außer Kraft.

Gemeinde Fraunberg, den 10. Juli 2014

Hans Wiesmaier
Erster Bürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung wurde gegenüber der Satzung vom 18.07.2014 durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2014 bei den öffentlichen Einrichtungen auf bzw. in denen Hunde jeder Größe und Rasse nur mit Leine (angeleint) mitgeführt werden dürfen um die Wanderwege „Panoramaweg“ und „Marienweg“ ergänzt.